

125 C 39/15

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

80336

München,

g e g e n

[REDACTED]

51503 Rösrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

[REDACTED], 66111 Saarbrücken,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 700,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 193,00 Euro an die Klägerseite. Im Übrigen werden die Kosten des

Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.

3.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,00 Euro. Die erste Rate ist bis spätestens 15.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.04.2015 zu verzinsen.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 956,00 EUR festgesetzt.

Köln, 07.04.2015

Amtsgericht

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizamtsinspektorin

